

GR_GERICHTE U 2013 26 vom 11. Juni 2013

GR Gerichte, 2013-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2013_26

FR: GR_GERICHTE U 2013 26 du 11 juin 2013

IT: GR_GERICHTE U 2013 26 del 11 giugno 2013

Regeste

Submission | Submissionen

Erwägungen

E. 1

Am 31. Januar 2013 schrieb die Meliorationskommission der Gemeinde B._____ im Kantonsamtsblatt Baumeisterarbeiten für einen Güterweg im offenen Verfahren aus. Dabei handelt es sich um den Bau einer drei Meter breiten und 923 Meter langen Strasse im Rahmen der Gesamtmelioration der Gemeinde B._____. Als gewichtete Zuschlagskriterien wurden der Preis (60 %), die Qualität (20 %) sowie Referenzen (10 %) und Termine (10 %) angegeben.

E. 2

Innerhalb der Eingabefrist gingen drei Offerten ein. Für die einzelnen Zuschlagskriterien wurden sodann 1 - 5 Punkte vergeben. Die Preis- bewertung nahm die Meliorationskommission wie folgt vor: Der erste Rang wurde mit 5 Punkten bewertet. Pro 1 % Peisdifferenz erfolgte sodann ein Abzug von 0.125 Punkten. Der Abzug erfolgte linear. Die A._____ SA erhielt beim Zuschlagskriterium „Preis“ für das günstigste Angebot 5 Punkte. Die zweitplatzierte C._____ AG erzielte 4.89 Punkte. Hingegen wurde die A._____ SA beim Kriterium „Qualität“ mit 4 Punkten und ihre Mitkonkurrenten mit 4.5 Punkten bewertet. Als Begründung für diese Differenz gab die Meliorationskommission an, dass die A._____ SA für sie noch keine Arbeiten ausgeführt habe, die beiden anderen Offerenten hingegen schon, wobei jene Arbeiten jeweils gut ausgeführt worden seien. Bei den weiteren Zuschlagskriterien ergaben sich keinerlei Differenzen. Die Noten wurden jeweils mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert. Die C._____ AG rangierte schliesslich mit 463.4 Punkten knapp vor der A._____ SA mit 460 Punkten.

E. 3

Mit Beschluss vom 15. März 2013 vergab die Meliorationskommission die Arbeiten an die C._____ AG mit der Begründung, die Zuschlags- empfängerin habe das wirtschaftlich günstigste Angebot eingereicht.

- 3 -

E. 4

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass die Beschwerde abgewiesen werden muss. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Praxisgemäss wird sodann eine obsiegende Partei, welche gerichtlich nicht durch einen Dritten vertreten wird, nicht entschädigungsberechtigt. Dies gilt beispielsweise für juristische Personen, die in einem

Prozess durch ihre Organe handeln (vgl. VGU A 13 4 E.4 mit Verweisen). Der Beschwerdegegnerin 2 wird vorliegend nach Art. 78 Abs. 1 VRG keine Parteienschädigung gewährt, da ihr – mangels anwaltlicher Vertretung – keine zusätzlichen (unnötigen) Kosten zur Verteidigung ihrer Rechtsposition entstanden sind. Der Beschwerdegegnerin 1 steht nach Art. 78 Abs. 2 VRG keine Entschädigung zu, da sie lediglich in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt hat. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.